Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss

☐ **Erstantrag** ☐ **Wiederholungsantrag**
☐ **Erhöhungsantrag** ☐ **Änderungen des Einkommens/der Miete**

Wohngeldnummer
57939 -

Antragseingang am:

1	**Antragstellerin/Antragsteller** (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname) (Geburtsdatum) (Telefonnummer)
	Ich bin: ☐ Arbeiter(in) ☐ Angestellte(r) ☐ Beamter/Beamtin ☐ Arbeitslose(r) ☐ Student(in) ☐ Selbständige(r) ☐ Auszubildende(r) ☐ sonst. Nichterwerbstätige(r) ☐ Pensionär(in) ☐ Rentner(in)
2	**Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer)**
3	**Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:**
	Die Bankverbindung lautet — **Name des Kreditinstituts** **IBAN** — **BIC**
	Kontoinhaber(in): ☐ Antragsteller(in) ☐ Vermieter(in) ☐ Ehepartner(in) oder ein anderes wohngeldberechtigtes Haushaltsmitglied
	Name und Anschrift des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern es nicht der/die Antragsteller(in) ist.
4	**Ich bin** ☐ Hauptmieter(in) ☐ Untermieter(in) ☐ Bewohner(in) einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ☐ Heimbewohner(in) **der oben genannten Wohnung**.
5	Die **Warm**miete beträgt monatlich €. Darin sind folgende Kosten enthalten: • € Heiz- und Warmwasserkosten • € Betriebskosten • € sonstige Kosten (bitte Kostenart angeben)
6	**Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet?** Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer
7	**Seit wann bewohnen Sie bzw. die zu Ihrem Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen?** Tag Monat Jahr
	Haben Sie einen Teil Ihrer Wohnung einer/m anderen untervermietet oder kostenlos überlassen? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte fügen Sie die Anlage „Untervermietung" bei.
	Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, wie viel? m²
8	**Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z. B. von Verwandten, vom Arbeitgeber) für diese oder eine andere Wohnung** ☐ nein ☐ ja **oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?** ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte entsprechende Nachweise beifügen.

9	**In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle in der Wohnung wohnenden Haushaltsmitglieder oder Personen aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein.**				
	a) Familienname **b)** Vorname **c)** Geburtsdatum **d)** Verwandtschafts- bzw. Partner-schhältnis zum/r Antragsteller(in) **e)** zur Zeit ausgeübte Tätigkeit **f)** Staatsangehörigkeit	**Art der Einkünfte/Einnahmen** **Bitte jede Art einzeln aufführen!** ***Zum Beispiel:*** - Gehalt/Lohn -auch Abfindungen - Renten aller Art - Gewinn aus selbständiger Arbeit - Arbeitslosengeld, Krankengeld, - Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt - Kapitalerträge - Ausbildungsvergütung/-beihilfe / BAföG	**Höhe der Einkünfte/ Einnahmen (brutto) monatlich**	**Höhe Ihrer Werbungskosten?**	**Famlienstand**
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Antragstellerin / Antragsteller	**a)**				
	b)				
	c)				
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				
	e)				
	f)				
2. Person	**a)**				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
3. Person	**a)**				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
4. Person	**a)**				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				
5. Person	**a)**				
	b)				
	c)				
	d)				
	e)				
	f)				

10	**Ist ein Haushaltsmitglied, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?** **Name: _____ am _____**	☐ nein ☐ ja
	Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes gewechselt?	☐ nein ☐ ja
	Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?	☐ nein ☐ ja

11	**Werden sich die Einnahmen der Haushaltsmitglieder in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?**			☐ nein ☐ ja
	Wenn ja, bei wem?	Name, Vorname	Ab wann?	Datum
		Name, Vorname		Datum
	Grund?			

12	**Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird?**		☐ nein ☐ ja
	Wenn ja,	Anzahl der Kinder:	
		Wer ist die/der Kindergeldberechtigte?	
	Entstehen Ihnen Kinderbetreuungskosten?		☐ nein ☐ ja
	Für welches Kind (Name)?_____		
	In Höhe von monatlich _____ € (bitte Gebührenbescheid, Rechnung o. ä. und einen aktuellen Zahlungsnachweis vorlegen)		
13	**Haben Sie oder ein zu Ihrem Haushalt rechnendes Haushaltsmitglied eine andere Geldleistung beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**		☐ nein ☐ ja
14	**Werden von Ihnen oder einem anderen Haushaltsmitglied Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**		☐ nein ☐ ja

15	**Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:** Name, Vorname: ⇒ *(bitte dann Nachweise hierüber beifügen)*		
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.
	b) häuslich pflegebedürftig und beziehen Pflegegeld (Pflegestufe?)		
	c) Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes		

16	Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied Vermögen?	☐ ja	☐ nein

17	Beziehen Sie oder ein Haushaltsmitglied Transferleistungen (z. B. „Hartz 4", Grundsicherung oder ähnlich)?	☐ ja	☐ nein

Wichtige Hinweise

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 9 aufgeführten Haushaltsmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 % (v. H.). Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen. Das Wohngeld ist zur Bezahlung der Miete zu verwenden. **Der Wohngeldanspruch entfällt, sobald das Wohngeld nicht oder nicht in voller Höhe zur Bezahlung der Miete verwendet wird.** Ich bin gesetzlich dazu verpflichtet, dies der Wohngeldstelle unverzüglich mitzuteilen;

b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitgliedern nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für Ihre neue Wohnung kann ein neuer Wohngeldantrag gestellt werden;

c) **unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine Transferleistung („Hartz 4"-Leistungen, Grundsicherungsleistungen usw.) gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;**

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit **mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro oder als Straftat** geahndet werden;

d) ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet, abgeglichen und gespeichert werden. Rechtsgrundlage für Datenerhebung sind § 67 a und § 69 Sozialgesetzbuch X (SGB X) und § 33 Abs. 2 - 5 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund der §§ 34 und 36 Abs. 2 Satz 2 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichzahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Stelle. Die Wohngeldstelle darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechende Haushaltsmitglieder Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. obige Hinweise). Dies gilt auch für Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind. **Die Wohngeldstelle ist berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 33 WoGG).**

Datenschutzrechtliche Hinweise aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, § 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche" im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftsersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik
Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das *Statistikamt Nord*, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren
Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten
Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde
Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

- Verantwortlicher:
  Amt Großer Plöner See
  Der Amtsvorsteher
  Wohngeldstelle
  Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön
  Tel.: 04522 74 71-0, Fax: -33
  E-Mail: info@amt-gps.de

- (behördliche) Datenschutzbeauftragte:
  Herr Böttcher
  Amt Großer Plöner See
  Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön
  Tel.: 04522 74 71-60, Fax: -33
  E-Mail: datenschutz@amt-gps.de

- Landesdatenschutzbeauftragte:
  Marit Hansen
  Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
  Holstenstraße 98, 24103 Kiel
  Tel: 0431 988-1200, Fax: -1223
  E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Ort, Datum	Unterschrift